



Pensions- und Pflegevertrag

zwischen der

Siloah Kühlewil AG, Standort Gümligen
(*nachfolgend Institution genannt*)

und

Hans Muster, geb. 01.01.1900
(*nachfolgend Bewohner genannt*)

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich vertreten durch

Vorname und Name der Vertretung gemäss Kaskadenordnung in Blockschrift

Gesetzliche Vertretung

Ist der Bewohner urteilsunfähig, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen der Reihe nach zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB):

1. Die in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. Der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. Die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Korrespondenzadresse:

Herr
Beat Muster
Lindenweg 18
3008 Bern



1 Wohnobjekt

- 1.1 Der Bewohner bezieht am 01.01.2024 in der Wohngruppe schwarz am Standort Gümligen das Zimmer 123 (*nachfolgend Wohnobjekt genannt*).

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben.

Der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Das Rauchen ist aus Sicherheitsgründen in sämtlichen Innenräumen, insbesondere auch im Zimmer, untersagt. Für Kosten aus Schäden und Einsätzen der Blaulichtorganisationen, welche aus der Missachtung dieses Verbots entstehen, haftet der Bewohner.

- 1.2 Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt auf Wunsch des Bewohners bzw. der gesetzlichen Vertretung bedürfen der Zustimmung der Institution und fallen zu Lasten des Bewohners. Bei Aufhebung des vorliegenden Vertrages ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Bewohners wiederherzustellen. Mit Zustimmung der Institution kann auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verzichtet werden. In diesem Falle entsteht jedoch kein Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes an den Bewohner.

Der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Die Montage von Bildern und Geräten darf nur durch den Technischen Dienst der Institution erfolgen.

- 1.3 In der monatlichen Kommunikationspauschale sind WLAN, TV-Anschluss und Telefongerät enthalten. Auf Wunsch kann ein TV-Gerät gemietet oder ein eigenes TV-Gerät mitgenommen werden. Die Telefongesprächstaxen werden dem Bewohner weiterverrechnet. Die Übernahme einer externen bestehenden Telefonnummer ist aus technischen Gründen nicht möglich.

- 1.4 Die Institution behält sich eine interne Verlegung aus medizinischen, pflegerischen oder organisatorischen Gründen vor. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus.

- 1.5 Der Bewohner ist für die Sicherheit seiner mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden. Der Bewohner ist in der Mobiliarversicherung der Institution versichert (Kollektivversicherung, Selbstbehalt zulasten des Bewohners). Der Bewohner verpflichtet sich zum Abschluss, bzw. zur Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung.

- 1.6 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt wie übernommen abzugeben. Alle persönlichen Gegenstände müssen geräumt werden. Allfällige durch den Bewohner verursachten Schäden am Wohnobjekt werden in Rechnung gestellt. Bezogene Badges sind der Institution abzugeben.

- 1.7 Der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen in der Institution nicht zugelassen.

- 1.8 Der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl. Die Ärztin/der Arzt muss sich bereit erklären, Heimbesuche durchzuführen. Die medizinische Betreuung wird ansonsten durch die Heimarztpraxis respektive das Neurozentrum der Siloah sichergestellt.



2 Tarife

- 2.1 Der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von RAI in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich bestätigte Pflegebedarfsstufe. Der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif gemäss Preisliste Langzeitbereich für die jeweils gültige Pflegebedarfsstufe zu begleichen.
- 2.2 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe wird der entsprechende Ansatz gemäss Preisliste Langzeitbereich per sofort angewendet.
- 2.3 Der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, bezogene Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, sowie die Kosten bei Abwesenheiten des Bewohners gemäss der jeweils gültigen Preisliste Langzeitbereich zu begleichen.

Änderungen der Preisliste Langzeitbereich bleiben vorbehalten. Änderungen sind dem Bewohner bzw. der gesetzlichen Vertretung unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

- 2.4 Stirbt der Bewohner, endet dieser Vertrag mit der offiziellen Zimmerabgabe. Bis zur effektiven Räumung des Zimmers wird den Erben der Pensionspreis (Heimtarif ohne Anteil Pflege) verrechnet.

Die Erben sind verantwortlich, dass das Wohnobjekt innert 7 Tagen geräumt wird. Bei ausbleiben der Räumung ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände, welche nicht innert 30 Tagen nach Todestag abgeholt wurden, auf Kosten der Erbschaft zu entsorgen.

- 2.5 Der Heimtarif sowie die Zusatzleistungen gemäss Preisliste Langzeitbereich werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
- 2.6 Gerät der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat er einen Verzugszins von 5 % p.a. zu leisten. Nach der Inverzugsetzung ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen.
- 2.7 Im Falle von unbezahlt gebliebenen fälligen Rechnungen ist der Bewohner damit einverstanden, dass die für die Fakturierung zuständigen Unternehmen des Siloah-Verbunds Dritte (Verwandte, Beistände, Erwachsenenschutzbehörde, Sozialhilfebehörden, AHV/IV, Krankenkassen etc.) für die Einholung der erforderlichen Kostengutsprachen und / oder zur Bezahlung von Rechnungsausständen kontaktiert und / oder zur Bezahlung aufgefordert werden. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit den jeweiligen Rechnungsstellungen persönliche Daten des Bewohners an oben erwähnte Dritte weitergeleitet werden.
- 2.8 Bei Eintritt zu einem Daueraufenthalt oder Wechsel von einem Kurz- zu einem Daueraufenthalt – der Wechsel erfolgt nach 60 Tagen automatisch – wird eine unverzinsliche Vorauszahlung in der Höhe von CHF 6000.- in Rechnung gestellt.

Der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung erklärt, dass bei Beendigung dieses Vertrages noch offenstehende Verpflichtungen gegenüber der Institution mit der Vorauszahlung verrechnet werden dürfen.



3 Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit / Beschwerdewege

Datenschutz

- 3.1 Die Einwilligung zur Bearbeitung von Personendaten gemäss geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt mittels einer separaten Einwilligungserklärung.
- 3.2 Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der Bewohner die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und an den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
- 3.3 Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und / oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.
- 3.4 Der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung von Fotos aus dem normalen Lebensalltag einverstanden, welche an festlichen Anlässen der Institution oder auf spezifische Nachfrage («gestellte Bilder») gemacht werden, namentlich aber nicht abschliessend für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies der Institution schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.5 Im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung ist der Bewohner bei unbezahlt gebliebenen fälligen Rechnungen damit einverstanden, dass die für die Fakturierung zuständigen Unternehmen des Siloah-Verbunds bezüglich der Rechnungsstellung relevante persönliche Daten an Dritte (Verwandte, Beistände, Erwachsenenschutzbehörde, Sozialhilfebehörde, AHV/IV etc.) zugestellt werden.

Schutz bei Urteilsunfähigkeit

- 3.6 Die Institution empfiehlt eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag zu errichten und die Dokumente der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.
- 3.7 Im Falle einer Urteilsunfähigkeit muss der Vorsorgeauftrag von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) validiert werden. Dadurch erhält dieser seine Gültigkeit.
Bei einer Beistandschaft muss der Institution eine Kopie der Ernennungsurkunde ausgehändigt werden. In der Ernennungsurkunde ist der Zuständigkeits- und Aufgabenbereich geregelt.
- 3.8 Die Erfolgchancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf-Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich die Institution zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, es sei denn, diese werden



von Bewohnenden ausdrücklich gewünscht. Hingegen werden lindernde Behandlungen oder Betreuungen jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.

- 3.9 Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen darin begründet sein, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu verhindern.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der KESB schriftlich Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Beschwerdewege

- 3.10 Der Bewohner kann sich formlos bei der Institution via Qualitätsmanagement der Siloah gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen sowie Behörden zu.
- 3.11 Findet der Bewohner in der Institution kein genügendes Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.

Unabhängige Beschwerdestelle:

Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, Bümplizstrasse 128, 3018 Bern, Tel. +41 31 372 27 27, info@ombudsstelleben.ch

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Gesundheitsamt, Abteilung Aufsicht und Bewilligung, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8, Tel. +41 31 636 98 98, info.aufsicht.ga@be.ch

4 Art und Bestandteile des Vertrages, Inkrafttreten, Änderungen, Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Durch die Unterschrift bestätigt der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Vertrages sowie den Erhalt der aktuell gültigen Preisliste Langzeitbereich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.
- 4.2 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.



- 4.3 Hat der Bewohner Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern, gilt die Kostenübernahmegarantie des jeweiligen Kantons.
- 4.4 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Erfolgt der Eintritt vor der Unterzeichnung dieses Vertrages, wird dieser ab Eintritt rechtsgültig. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Handlungsunfähigkeit. Die Mindestlaufzeit beträgt 14 Tage. **Der Vertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich gekündigt werden.** Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.
- Erfolgt der Austritt bereits innerhalb der Kündigungsfrist, ist nach dem Austrittstag der Pensionspreis gemäss jeweils gültiger Preisliste Langzeitbereich bis zum Ende der Kündigungsfrist weiterhin geschuldet.
- 4.5 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.
- 4.6 Falls ein Übertritt in die stationäre Rehabilitation BESAS geplant ist, wird in der Regel innerhalb von 7 Tagen eine Verlegung vorbereitet. In diesem Fall entfällt die Kündigungsfrist.
- 4.7 Besondere Bestimmungen: keine.
- 4.8 Gerichtsstand ist Bern.

Gümligen, 3. Februar 2026

Siloah Kühlewil AG

Peter Zwahlen
CEO Siloah Langzeit

Claudia Häfliger
Leitung Pflege und Betreuung

Ort, Datum _____

Unterschrift Bewohner

Unterschrift Vertretung gemäss
Kaskadenordnung

Muster Hans

Vorname und Name